

# Stellungnahme

zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strahlenschutzgesetz, BGBl.  
Nr. 227/1969, geändert wird**

(19.08.2015)

Ergeht an:

- BMLFUW Abt. I/7: [abt.17@bmlfuw.gv.at](mailto:abt.17@bmlfuw.gv.at)
- Präsidium des Nationalrates: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GLOBAL 2000 begrüßt die nunmehrige Umsetzung der seit 2011 vorliegenden Richtlinie 2011/70/Euratom. Diese Richtlinie hat das erklärte Ziel, nationale Vorkehrungen für ein hohes Sicherheitsniveau bei der dauerhaften Einlagerung der im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat anfallenden abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle unter Einbeziehung aller Zwischenschritte von Anfall der radioaktiven Abfälle bis zur dauerhaften Einlagerung zu schaffen. Weiters begrüßt GLOBAL 2000 den Ansatz der Richtlinie, einen „nationalen Rahmen“ und ein „Nationales Programm“ zur Umsetzung der Politik für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle transparent, d. h. unter Einbindung der Öffentlichkeit, zu erstellen.

Österreich sollte beim Umgang mit radioaktiven Abfällen (Bewusstseinsbildung für das Problem, BürgerInnenbeteiligung bei der Problemdiskussion, Entscheidungsfindung, Endlagersuche) international ebenso zu einem Vorreiterland werden, wie es aufgrund des „Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich“ von 1999 bereits Vorreiter in der Positionierung gegen die zivile Atomkraft-Nutzung ist.

Österreich sollte sich ebenfalls, was sicherheitstechnische Standards für den Umgang mit radioaktiven Abfällen anbelangt, nicht am allerkleinsten Nenner (IAEA) orientieren: So ist die Mitgliedschaft bei und Einhaltung der „Joint Convention“ kein adäquates Kriterium, da selbst Russland Mitglied ist und somit das katastrophale Lager in Majak potenziell als sicherer Endlagerungsort für radioaktive Abfälle gelten könnte.

Wenn es um sicherheitstechnische Standards geht plädiert GLOBAL 2000 für eine Orientierung an den Schweizer Standards.

Derzeit obliegt die Überwachung des Atom-Forschungsreaktors am Atominstitut der TU Wien dem Wissenschaftsministerium (BMWFW), die Überwachung der Nuclear Engineering Seibersdorf NES dem Umweltministerium (BMLFUW), das gleichzeitig Eigentümer der NES ist.

Im Sinne der von RL 2011/70 geforderten Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde ist eine Überarbeitung der Nuklearaufsicht der Republik Österreich zu einer einzigen unabhängigen,

transparenten Behörde vorzusehen. Diese Stelle sollte unverzüglich die derzeit angelegten Kostenberechnungen für die dauerhafte Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle überprüfen und ggf. an die angepassten Gegebenheiten angleichen.

**Folgende Verbesserungsvorschläge sind daher aus Sicht von GLOBAL 2000 zu berücksichtigen:**

- § 36b (1)** Die Eingrenzung der Letztverantwortung für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle der Republik Österreich auf ihr Hoheitsgebiet ist missverständlich, sie regelt ggf. nicht den Umgang mit „historischen“ radioaktiven Abfällen aus der Zeit vor der Republik Österreich, für die sie als Rechtsnachfolgerin des Kaiserreichs bzw. der Ersten Republik dennoch die Verantwortung trägt.  
Ein Passus zur Letztverantwortung für historisch der Republik Österreich zuzuordnende Abfälle sollte ergänzt werden.
- § 36b (2)** Im o. g. Sinne der Vorreiterrolle beim Umgang mit radioaktiven Abfällen muss sich die Republik Österreich nach Meinung von GLOBAL 2000 ganz klar für die Letztverantwortung für die von ihr erzeugten radioaktiven Abfälle und damit für ein nationales Endlagerkonzept bekennen. Dies ist eine politische Entscheidung. Das Argument der Effizienz und Kostenersparnis durch eine etwaige international oder regional gemeinsame Lagerung von radioaktiven Abfällen ist aufgrund der unterschiedlichen Abfallarten (hochradioaktiver Müll aus Atomkraftwerken, schwach- und mittelradioaktiver Abfall aus Medizin, Wirtschaft und Forschung) nicht zielführend. Weiters gibt es international noch kein einziges betriebsfähiges Endlager. Weiteres Abwarten und Zwischenlagern der radioaktiven Abfälle verschiebt das Problem unzulässig auf die Kinder- und Enkelgeneration.  
**§ 36b (2)** trifft eine unzulässige Vorfestlegung auf das Konzept der internationalen Kooperation bei der Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle mit anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie mit anderen Staaten, die das „Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ (BGBl. III Nr. 169/2001) ratifiziert haben.  
**Die Entscheidung über einen etwaigen Atommüll-Export oder -Import ist nicht Aufgabe des Strahlenschutz-Gesetzes**, vielmehr muss ein transparenter Prozess unter Öffentlichkeitsbeteiligung zur Entscheidungsfindung zu dieser schwerwiegenden Entscheidung mit klaren Prozessschritten (Ziele, zeitlichen Zielvorgaben, Kompetenzen zur Umsetzung) beschrieben werden.  
Dieser Prozess muss dann ebenfalls den weiteren Umgang mit Österreichs Mitgliedschaft in der ERDO Working Group beschreiben, die sich mit der Suche nach einem regionalen Endlager befasst.  
(Mitglieder der ERDO Working Group sind neben Österreich Irland, Polen, Italien, Litauen, Bulgarien, die Niederlande, Rumänien, die Slowakei und Slowenien – also sieben Länder, die aus aktiven und historischen zivilen Atomkraftwerken hochradioaktiven Atommüll einlagern müssen, [www.erdo-wg.eu/Members.html](http://www.erdo-wg.eu/Members.html).)  
**Absatz (2) ist entsprechend anzupassen oder zu streichen.**
- § 36b (3)** Die Regelung zum (einzig nach Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich von 1999 erlaubten) Betrieb von Atom-Forschungsreaktoren im Hoheitsgebiet der Republik ist in Einklang mit der Richtlinie 2011/70/Euratom um folgenden Passus zu ergänzen, um den Eindruck des „Aus den Augen, aus dem Sinn“ von hochradioaktivem Atommüll zu vermeiden (Änderungen *kursiv*):  
„(3) Beim Betrieb von Forschungsreaktoren wird sichergestellt, dass keine abgebrannten

Brennelemente zur Entsorgung in Österreich anfallen. *Weiters wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Abtransports der abgebrannten Brennelemente das Zielland ein in Betrieb befindliches Endlager haben muss und der Transport unter höchstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden muss.*

- **§ 36b (6) 10.** Wie zuvor bei **§ 36b (2)** ist der Absatz zu ergänzen um den Hinweis auf einen politischen Prozess der Entscheidungsfindung zu einem nationalen Endlager für radioaktiven Müll oder zum Export des radioaktiven Mülls:  
„10. gegebenenfalls mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat geschlossene Abkommen über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, einschließlich der Nutzung von Anlagen zur Endlagerung sowie der politischen Prozesse, die zur Entscheidung über eine nationale oder internationale Entsorgungslösung führen werden; sowie“
- **§ 36b (6) 11.** sollte einen Passus zur Rückholung des radioaktiven Abfalls im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses während der Lebenszeit der Anlage (geologische Verschiebungen, Wassereintritt) enthalten:  
„11. die Konzepte oder Pläne für den Zeitraum nach dem Verschluss innerhalb der Lebenszeit der Anlage zur Endlagerung, einschließlich des Zeitraums, in dem geeignete Kontrollen beibehalten werden und ggf. Maßnahmen zur Rückholung des radioaktiven Mülls getroffen werden müssen, sowie der vorgesehenen Maßnahmen, um das Wissen über die Anlage längerfristig zu bewahren.“

**Kontakt:**

**Dr. Reinhard Uhrig**

[reinhard.uhrig@global2000.at](mailto:reinhard.uhrig@global2000.at)

0699 14 2000 18